

BESCHWERDE- KOMMISSION

in militärischen Angelegenheiten
beim Bundesministerium für Landesverteidigung
gemäß § 6 Wehrgesetz

JAHRESBERICHT 1977

B E S C H W E R D E K O M M I S S I O N

=====

in militärischen Angelegenheiten
gemäß § 6 Wehrgesetz

J A H R E S B E R I C H T

=====

1977

INHALTSVERZEICHNIS

Jahresbericht 1977

	Seite
I. Allgemeines	1 - 3
II. Zusammensetzung der Beschwerdekommission in militärischen Angelegenheiten	4
III. Die Tätigkeit der Beschwerdekommission im Jahre 1977	5 - 8
Allgemeine Empfehlungen	9 - 11

ANHANG

<u>Geschäftsordnung</u>	12 - 21
<u>Statistik</u>	
1. Übersicht über die im Jahre 1977 eingebrach- ten Beschwerden gegliedert nach Sachgruppen und Personenkreisen	22
2. Übersicht über die Erledigung der Beschwer- den in den einzelnen Sitzungen	23
3. Übersicht über die im Jahre 1977 erledigten Beschwerden gegliedert nach Sachgruppen	24
4. Übersicht über die im Jahre 1977 erledigten Beschwerden gegliedert nach Personenkreisen	25
5. Übersicht über die am 31.12.1977 noch in Be- arbeitung befindlichen Beschwerden	26
6. Einteilung der Beschwerden in Sachgruppen	27 - 28
7. Gesamtübersicht der Beschwerden von 1956 - 1977	29

8. Übersicht über die in den einzelnen Monaten eingebrachten ao. Beschwerden	30
9. Darstellung des Personenkreises der Beschwerdeführer im Verhältnis zu den im Jahre 1977 eingebrachten Beschwerden	31
10. Übersicht über die Art der Erledigung der Beschwerden	32

Beschwerdekommission in
militärischen Angelegenheiten

Jahresbericht 1977

=====

Im folgenden erstattet die Beschwerdekommission in militärischen Angelegenheiten den in § 6 Abs.5 des Wehrgesetzes vorgesehenen Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Empfehlungen im Jahre 1977.

I. Allgemeines

In der personellen Zusammensetzung der Beschwerdekommission ist insoferne eine Änderung eingetreten, als das von der FPÖ als Vertreter mit beratender Stimme entsandte Mitglied der Beschwerdekommission zufolge Neufassung des § 6 Abs.1 des Wehrgesetzes ab 1.8.1977 der Kommission als stimmberechtigtes Mitglied angehört. Wie im Vorjahr war es auch im Berichtsjahr in allen Beschwerdefällen möglich, zu einer einstimmigen Auffassung über die zu beschließenden Empfehlungen zu gelangen.

Um zu einer sachgerechten und objektiven Entscheidung zu kommen, hat es die Kommission für notwendig befunden, in sechs Fällen Beschwerdeführer und Beschwerdebezogene bzw. Zeugen zu einer persönlichen Aussage vor die Kommission zu laden.

Das Bundesministerium für Landesverteidigung hat, ebenso wie in den vorangegangenen Jahren, auch im Jahre 1977 seine Entscheidungen im Sinne der Empfehlungen der Beschwerdekommission getroffen.

- 2 -

Zu den laufenden Arbeiten der Beschwerdekommission wird bemerkt:

Die Anzahl der eingebrachten Beschwerden ist von 184 im Jahre 1976 auf 144 im Jahre 1977 abgesunken. Diese scheinbare Verringerung der Inanspruchnahme der Beschwerdekommission beruht jedoch darauf, daß die Zahl der gleichlautenden Beschwerden 1977 gegenüber der des Jahres 1976 bedeutend abgesunken ist; während nämlich 1976 55,22 bzw. 15 gleichlautende Beschwerden erhoben wurden, betrug die Zahl der gleichlautenden Beschwerden 1977 lediglich 20 bzw. 6. Werden unter Berücksichtigung der Tatsache, daß den gleichlautenden Beschwerden derselbe Sachverhalt zugrunde lag, die gleichlautenden Beschwerden als je ein Beschwerdefall angesehen, so ergeben sich für 1977 120 Beschwerdefälle gegenüber 95 Beschwerdefällen aus dem Jahre 1976; dies bedeutet ein Ansteigen der Beschwerdefälle gegenüber 1976 um 26,3%.

Im Berichtsjahr wurde in drei Fällen von Beschwerden die von den militärischen Dienststellen bereits erstattete Strafanzeige und die erstattete Disziplinaranzeige als richtig erachtet.

Eine der Anzeigen, die wegen Verdachtes des unerlaubten Waffengebrauches durch Einsatz einer Tränengasspraydose erstattet worden war, wurde von der Staatsanwaltschaft durch Einstellung des Verfahrens und von der zuständigen Disziplinarkommission durch Verhängung einer Ordnungsstrafe abgeschlossen.

Im zweiten Falle handelt es sich um den Verdacht einer nach § 205 Abs.2 StGB strafbaren Handlung (Schändung); die gerichtlichen Untersuchungen waren am Ende des Jahres 1977 noch nicht abgeschlossen, weshalb das Disziplinarverfahren gemäß § 4 HDG ruhen muß.

Im dritten Fall handelt es sich um den Verdacht der Unterdrückung von Eingaben. Auch hier wurde das Strafverfahren von der Staatsanwaltschaft eingestellt.

Das Disziplinarverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

- 3 -

Hinsichtlich der übrigen Fälle, in denen weder eine Strafanzeige noch eine Disziplinaranzeige erstattet wurde, wird auf die Ausführungen auf Seite 8 (Getroffene Maßnahmen) hingewiesen.

Mit der Novellierung des Wehrgesetzes mit Wirkung vom 1.8.1977 wurde der Aufgabenbereich der Beschwerdekommission dahingehend erweitert, daß der Bundesminister für Landesverteidigung gemäß § 28b Abs.8 Wehrgesetz bei Berufung gegen einen Auswahlbescheid zur Ableistung von Kaderübungen vor der Abweisung eine Stellungnahme der Beschwerdekommission einzuhören hat, wenn dies der Berufungswerber verlangt. Eine Anwendung dieser Bestimmung hat sich im Berichtsjahr nicht ergeben.

Auf die Erhöhung der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder wurde bereits im ersten Absatz hingewiesen.

Die durch die Novellierung des Wehrgesetzes bewirkten Änderungen machten auch eine Änderung der Geschäftsordnung der Beschwerdekommission erforderlich.

Die am 8.11.1977 beschlossene neue Geschäftsordnung liegt als Anlage dem Jahresbericht bei (siehe S. 12 ff).

- 4 -

II. Zusammensetzung der Beschwerdekommission in
militärischen Angelegenheiten

Vorsitzender:

Dr.iur. Viktor HACKL

(vom Nationalrat bestellt am 30.Juni 1970)

Mitglieder:

- Abgeordneter zum Nationalrat Walter MONDL
- Abgeordneter zum Nationalrat Johann HATZL
- Abgeordneter zum Nationalrat Rudolf MARWAN-SCHLOSSER
- Direktor Joachim SENEKOVIC
- Dr.phil.et Mag.pharm. Fritz ROTTER le Beau
(bis 31.7.1977 Vertreter mit beratender Stimme)

Ersatzmitglieder:

- Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Erika SEDA
- Abgeordneter zum Nationalrat Franz STEININGER
- Abgeordneter zum Nationalrat Josef STEINER
- Abgeordneter zum Nationalrat Mag.Josef HÖCHTL
- Franz SCHIMEK-ZENT
(bis 31.7.1977 Vertreter mit beratender Stimme)

Beratende Organe:

- Generaltruppeninspektor General der Infanterie Anton LEEB
- Sektionschef Dr.iur. Franz SAILLER

Mit administrativen Aufgaben betraut:

Obstlt Ing. Erich BLAUFELD

- 5 -

III. Die Tätigkeit der Beschwerdekommission im Jahre 1977

Im Berichtsjahr (1.Jänner bis 31. Dezember 1977) fanden 11 Sitzungen statt und zwar

- 124. Sitzung am 18. Jänner 1977
- 125. Sitzung am 16. Feber 1977
- 126. Sitzung am 25. März 1977
- 127. Sitzung am 26. April 1977
- 128. Sitzung am 10. Mai 1977
- 129. Sitzung am 7.Juni 1977
- 130. Sitzung am 5.Juli 1977
- 131. Sitzung am 27. September 1977
- 132. Sitzung am 8.November 1977
- 133. Sitzung am 29. November 1977
- 134. Sitzung am 16. Dezember 1977

In den 11 Sitzungen wurden - wie aus der folgenden Tabelle ersichtlich ist - 114 Beschwerden erledigt (davon 14 aus dem Jahre 1976). Hierbei wurden 68 einstimmige Empfehlungen (Beschwerde zur Gänze berechtigt, teilweise berechtigt oder nicht berechtigt) beschlossen. In 28 Fällen wurden die Beschwerden zurückgewiesen und in 18 Fällen das Verfahren eingestellt, da die Beschwerdeführer ihre Beschwerden zurückgezogen haben.

Am 31.12.1977 standen noch 44 Beschwerden (darunter 20 gleichlautende) aus dem Jahre 1977 in Bearbeitung.

Übersicht

Art der Empfehlung bzw. Erledigung	B e s c h w e r d e n aus 1976	B e s c h w e r d e n aus 1977	Summe	%
Zur Gänze berechtigt	3	18	21	18,4
teilweise berechtigt	1	18	19	16,7
nicht berechtigt	5	23	28	24,6
zurückgewiesen	3	25	28	24,6
Einstellung des Ver- fahrens wegen Zu- rückziehung	2	16	18	15,2
	14	100	114	100,0

- 6 -

Wie aus dieser Übersicht und aus den Übersichten auf Seite 13 und 15 hervorgeht, wurden 21 Beschwerden (18,4%) zur Gänze Berechtigung zuerkannt.

Zur Gänze berechtigt waren Beschwerden dann, wenn die Erhebungen ergaben, daß in allen Punkten der Beschwerde den Beschwerdeführern Unrecht zugefügt oder in ihre dienstlichen Befugnisse eingegriffen wurde (§ 13 Abs.1 ADV). Von den zur Gänze berechtigten Beschwerden entfallen auf die

- Sachgruppe I ⁺) (fehlerhaftes Verhalten von Vorgesetzten und Ranghöheren)	5	Beschwerden
- Sachgruppe II (Angelegenheiten des Dienstbetriebes und der Ausbildung)	1	" (n)
- Sachgruppe III (Personalangelegenheiten) ...	3	"
- Sachgruppe IV (Versorgungsangelegenheiten) ..	2	"
- Sachgruppe V (Sonstiges)	10 ⁺	"

+) davon 6 gleichlautende

19 Beschwerden (16,7%) wurde teilweise Berechtigung zuerkannt, das heißt, den Beschwerden wurde in einzelnen Punkten der Beschwerde Berechtigung, in anderen jedoch keine Berechtigung zugesprochen. Von den teilweise berechtigten Beschwerden entfallen auf die

- Sachgruppe I	12	Beschwerden
- Sachgruppe II	--	"
- Sachgruppe III	4	"
- Sachgruppe IV	3	"
- Sachgruppe V	--	"

28 Beschwerden (24,6%) konnte keine Berechtigung zuerkannt werden, in der Regel deshalb

- weil die durchgeföhrten Erhebungen ergeben haben, daß die behaupteten Beschwerdegründe tatsächlich nicht gegeben waren oder

- 7 -

- weil sich die Beschwerde gegen eine Maßnahme im Rahmen des freien Ermessens richtete (z.B. Gewährung von V günstigungen wie Dienstfreistellung oder Standortverlaß) und kein Mißbrauch der Ermessensfreiheit festgestellt wurde.

Auf die jeweiligen Sachgruppen entfallen.

- Sachgruppe I	5	Beschwerden
- Sachgruppe II	6	"
- Sachgruppe III	10	"
- Sachgruppe IV	7	"
- Sachgruppe V	--	"

28 Beschwerden (24,6%) wurden von der Beschwerdekommission zurückgewiesen und dem Bundesministerium für Landesverteidigung zur Überprüfung und weiteren Veranlassung übermittelt, wobei vereinzelt um Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ersucht wurde.

Die Beschwerden wurden zurückgewiesen

- wenn sie durch Personen, denen das Beschwerderecht im Sinne des § 6 Abs.4 Wehrgesetz nicht zusteht, oder anonym eingebracht wurden (16 Beschwerden);
- wenn die Beschwerde eine Rechts- oder eine Disziplinarangelegenheit zum Inhalt hatte, deren Behandlung in die Zuständigkeit anderer Behörden fiel und deren Überprüfung durch Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts vorgesehen ist (z.B. bei Dienstrechtsangelegenheiten, Dienstbeurteilungen, Nebengebühren, Berufungen u.dgl.) (9 Beschwerden);
- wenn Beschwerden eingebracht wurden, die aus folgenden Gründen als unzulässig erachtet wurden:
 - a) gegen einen Truppenarzt wegen unzureichender ärztlicher Behandlung gerichtete Beschwerden (§ 13 Abs.7 ADV)
 - (1 Beschwerde);

- 8 -

- b) wegen Fehlens der Behauptung eines dem Beschwerdeführer zugefügten Unrechtes oder eines Eingriffes in seine dienstlichen Befugnisse
(2 Beschwerden);

Auf die jeweiligen Sachgruppen entfallen

- Sachgruppe I	10	Beschwerden
- Sachgruppe II	3	"
- Sachgruppe III	7	"
- Sachgruppe IV	6	"
- Sachgruppe V	2	"

Bei 18 Beschwerden (15,7%) wurde das Verfahren eingestellt, da die Beschwerdeführer ihre Beschwerden selbst zurückgezogen haben, insbesondere dann, wenn nach Einbringung der Beschwerde oder während der Erhebung des Sachverhaltes der Beschwerdegrund weggefallen ist.

Auf die jeweiligen Sachgruppen entfallen

- Sachgruppe I	4	Beschwerden
- Sachgruppe II	4	"
- Sachgruppe III	6	"
- Sachgruppe IV	2	"
- Sachgruppe V	2	"

Aufgrund der Beschwerden getroffene Maßnahmen:

Bei 40 zur Gänze und teilweise berechtigten Beschwerden waren in insgesamt 23 Fällen personelle Maßnahmen erforderlich, nämlich - wie bereits angeführt - 3 Straf- und Disziplinaranzeigen, ferner 1 Ordnungsstrafe, 5 Rügen und 14 Belehrungen und Ermahnungen.

In 17 Fällen lag kein Verschulden eines Vorgesetzten vor, sondern war die Berechtigung der Beschwerde auf organisatorische Mängel (12 Fälle) und bauliche Mängel der Unterkünfte (5 Fälle) zurückzuführen. Dem Bundesministerium für Landesverteidigung wurde in diesen Fällen empfohlen, diese Mängel nach Möglichkeit abzustellen.

Allgemeine Empfehlungen

Im Berichtsjahr hat es die Kommission neben den Empfehlungen für die Einzelfälle als erforderlich erachtet, folgende allgemeine Empfehlungen (Anregungen) zu beschließen:

1. Wegen wiederholter Beschwerden über mangelnde Instandsetzung militärischer Unterkünfte hat die Beschwerdekommission in ihrer Sitzung vom 16.2.1977 beschlossen, in einem Schreiben an den Herrn Bundesminister für Bauten und Technik auf diesen Mangel sowie darauf hinzuweisen, daß durch schlecht instandgehaltene Unterkünfte der Wehrwille der jungen Staatsbürger beeinträchtigt werden kann.

Der Bundesminister für Bauten und Technik hat dieses Schreiben am 9.3.1977 beantwortet und mitgeteilt, daß in den Jahren 1975 und 1976 zwar die Budgetmittel für die Instandhaltung der militärischen Gebäude erhöht worden sind, daß aber die zur Verfügung stehenden Mittel in erster Linie für die Behebung von Gebrechen der sanitären Anlagen eingesetzt werden müssen und es daher nicht erwartet werden kann, daß die in den Kasernen bestehenden baulichen Mängel und Unzulänglichkeiten etwa innerhalb eines Budgetjahres behoben werden können.

2. In einem Beschwerdefall wurde ein Grundwehrdienner wegen Urgenz einer von ihm erbetenen Versetzung bei einer höheren Dienststelle unter Übergehen der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle wegen Nichteinhaltung des Dienstweges mit einer Ordnungsstrafe bestraft. Der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes hat dazu in einer Rechtsauskunft vom 24.6.1977 die Auffassung vertreten,

daß das Urgieren eines im Dienstwege eingebrachten Ansuchens "eher nicht" als dienstliche Mitteilung im Sinne des § 8 Abs.1 ADV anzusehen sei, für die nach § 8 Abs. 4 ADV die Einhaltung des Dienstweges vorgeschrieben wäre.

Die zuständige Fachabteilung des Bundesministeriums für Landesverteidigung hat zu dieser Auslegung in dem Sinne Stellung genommen, daß keine sachliche Notwendigkeit bestünde, Wünsche unter Umgehung des Dienstweges mittels Urgenz durchsetzen zu müssen.

Die Beschwerdekommission erachtet es als erforderlich, den Begriff des Dienstweges bei der Neufassung der ADV eindeutig zu definieren.

3. In einem Beschwerdefall ersuchte ein Soldat schriftlich um Vorführung zum Rapport beim nächsthöheren Vorgesetzten "wegen ao. Beschwerde". Die Eingabe wurde an diesen Vorgesetzten unter Beifügung eines Erledigungsentwurfes für die zu erwartende Beschwerde weitergeleitet. Überdies wurde der Soldat vor dem erbetenen Rapport in ein längeres Gespräch über den Inhalt der beabsichtigten Beschwerde gezogen, worauf der Soldat, zumal seine Abrüstung ohnehin unmittelbar bevorstand, auf das Einbringen der Beschwerde verzichtete.

Die Beschwerdekommission ist der Auffassung, daß bei Äußerung der Absicht einer ao. Beschwerde der Vorgesetzte den Soldaten lediglich über die Art der Einbringung einer solchen Beschwerde zu unterrichten, sich aber jeder sonstigen Einflußnahme auf das Beschwerdeverfahren (Ausarbeitung und Weiterleitung eines Erledigungsentwurfes, Herbeiführung einer Debatte über die beabsichtigte Beschwerde) zu enthalten hat.

Die Beschwerdekommission regte beim BMfLV an, in diesem Sinne aufklärend zu wirken.

- 11 -

4. Aus Anlaß einer Beschwerde darüber, daß bei einem Dienstunfall die für die Geltendmachung einer Amtshaftung erforderliche Verschuldensfeststellung unterlassen wurde, hat die Beschwerdekommission angeregt, Vorsorge zu treffen, daß bei zu vermutender schuldhafter Schädigung der Geschädigte über die Art der Geltendmachung der Amtshaftung unterrichtet wird.

1 Anhang

15. Februar 1978
Für die Beschwerdekommission
Dr. Viktor HACKL

- 12 -

Die BESCHWERDEKOMMISSION IN MILITÄRISCHEN
ANGELEGENHEITEN hat am 15. Oktober 1977
gemäß § 6 Abs. 8 des Wehrgesetzes, BGBI.
Nr. 181/1955, in der Fassung der Bundes-
gesetze BGBI.Nr. 272/1971 und Nr. 385/1977, folgende
Geschäftsordnung beschlossen:

G e s c h ä f t s o r d n u n g

§ 1

Zusammensetzung der Beschwerdekommission

(1) Der Beschwerdekommission gehören als Mitglieder an:

Der vom Nationalrat bestellte Vorsitzende und fünf
Vertreter der im Hauptausschuß des Nationalrates ver-
tretenen politischen Parteien, welche von diesen nach
dem Verhältnis ihrer Vertretung im Hauptausschuß des
Nationalrates entsendet sind.

(2) Der Beschwerdekommission sind als beratende Organe
beigegeben:

a) der Generaltruppeninspektor,
b) ein vom BMfLV zu bestimmender hiefür geeigneter
Beamter.

(3) Für den Fall der Verhinderung der unter Abs. 1 ge-
nannten Vertreter können von den Parteien ebenso viele
weitere Personen namhaft gemacht werden. Diese sind
für die Dauer der Verhinderung Mitglieder der Kommission
(Ersatzmitglieder).

(4) Vor erstmaliger Ausübung ihrer Funktion sind die in
Abs. 1 und Abs. 3 genannten Mitglieder vom Vorsitzen-

- 13 -

den, der Vorsitzende von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied anzugeben.

Die Angelobungsformel lautet: "Ich gelobe als Mitglied der Beschwerdekommission unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen tätig zu sein."

- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, das was ihnen aus ihrer Tätigkeit im Rahmen der Beschwerdekommission bekannt wird, als vertraulich zu behandeln, soweit im Interesse der Landesverteidigung oder einer von der Beschwerde betroffenen Person Geheimhaltung erforderlich ist.

§ 2

Aufgaben der Beschwerdekommission

- (1) Die Beschwerdekommission hat unmittelbar oder mittelbar eingebrachte Beschwerden von Personen
- die sich freiwillig einer Stellung unterziehen,
 - von Stellungspflichtigen,
 - von Soldaten,
 - von Wehrpflichtigen der Reserve, die Präsenzdienst geleistet haben,
 - von Beschwerden, die durch Soldatenvertreter eingebracht werden (sofern diese nur für einen einzelnen Soldaten eingebracht werden, bedarf es der Zustimmung des Betroffenen),
- zu prüfen und über ihre Erledigungen Empfehlungen zu beschließen.
- (2) Die Beschwerdekommission hat ferner die Stellungnahmen

- 14 -

zu beschließen, die der Bundesminister für Landesverteidigung gemäß §28b Abs. 8 Wehrgesetz vor der abweisenden Entscheidung über eine Berufung gegen den Auswahlbescheid des zuständigen Militärrkommandos auf Verlangen des Berufungswerbers einzuholen hat.

§ 3

Personal

- (1) Das gemäß § 6 Abs. 7 des Wehrgesetzes vom BMfLV zu Verfügung zu stellende notwendige Personal ist beim BMfLV anzufordern.
- (2) Aus dem Kreise dieses Personals ist vom Vorsitzenden ein Schriftführer und im Bedarfsfall ein Stellvertreter des Schriftführers zu bestellen.
- (3) Der Schriftführer übt seine Tätigkeit auf Grund der Weisungen des Vorsitzenden aus. Zu seinen Aufgaben gehören:
 - a) die Führung eines Einlaufprotokollen, aus dem der jeweilige Stand des Verfahrens über die Beschwerden ersichtlich ist,
 - b) die Mitwirkung an der Vorbereitung der Sitzungen,
 - c) die Teilnahme an den Sitzungen der Beschwerdekommission und die Verfassung des Sitzungsprotokolles,
 - d) die Mitwirkung an der Abfassung des Jahresberichtes sowie

- 15 -

e) sonstige administrative Arbeiten.

§ 4

Beschlußfassung der Kommission

- (1) Die Beschwerdekommission ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende (im Falle kurzfristiger Verhinderung das gemäß § 6 Abs. 2 betraute Mitglied) und mindestens je ein Vertreter der in § 1 Abs. 1 genannten politischen Parteien anwesend sind.
- (2) Für eine Beschlußfassung ist die Mehrheit der Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5

Vorbereitung der Sitzungen

- (1) Jede unmittelbar oder auf dem Dienstwege bei der Beschwerdekommission einlangende Beschwerde ist unverzüglich dem Vorsitzenden vorzulegen. Dieser hat eine Abschrift der Beschwerde, bei gleichlauenden Beschwerden die Abschrift einer Beschwerde und die Namen aller Beschwerdeführer, umgehend den Mitgliedern der Beschwerdekommission zu übermitteln.
- (2) Bei offenkundiger Unzuständigkeit der Beschwerdekommission, bei von der Kommission abschließend behandelten Angelegenheiten und bei Mangel der Berechtigung zur Erhebung einer Beschwerde hat der Vorsitzende dem Beschwerdeführer mitzuteilen, daß die Beschwerde voraussichtlich von der Beschwerde-

kommission zurückgewiesen werden wird. In diesen Fällen ist dem BMfLV zur allfälligen weiteren Behandlung eine Abschrift der Beschwerde zu übermitteln.

- (3) Anonym eingebrachte Beschwerden sind vom Vorsitzenden an das BMfLV zur weiteren Behandlung abzutreten. Der Kommission ist darüber zu berichten.
- (4) Richtet sich eine Beschwerde gegen eine Entscheidung, gegen die ein ordentliches oder außerordentliches Rechtsmittel zulässig ist, so ist der Beschwerdeführer in der Regel zugleich mit der Mitteilung nach Abs. 2 auf die Möglichkeit der Einbringung dieses Rechtsmittels hinzuweisen.
- (5) Soferne nicht die Voraussetzungen nach Abs. 2 vorliegen, hat der Vorsitzende den Beschwerdeführer vom Einlangen und von der weiteren Behandlung der Beschwerde zu verständigen.
- (6) Zugleich hat der Vorsitzende die Ermittlung des Sachverhaltes durch Organe des BMfLV zu veranlassen und dieses um eine Stellungnahme zu ersuchen. Sind nach Übermittlung der Stellungnahme des BMfLV weitere Erhebungen zur Klarstellung des Sachverhaltes erforderlich, kann der Vorsitzende beim BMfLV eine Ergänzung der Stellungnahme anfordern.
- (7) Der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, daß die für die Beschußfassung der Beschwerdekommision über eine Beschwerde erforderlichen Unterlagen so bald wie möglich, grundsätzlich spätestens sechs Wochen nach Einlangen der Beschwerde, zur Verfügung stehen. Bei Überschreitung dieser Frist ist der Kommission bei der nächsten Sitzung zu berichten.
- (8) Der Antrag des Bundesministers für Landesverteidigung gem. § 28 b Abs. 8 WG ist vom Vorsitzenden unverzüglich

- 17 -

den Mitgliedern der Kommission zuzuleiten. Ist ein Mitglied der Kommission der Auffassung, daß für die Beurteilung des Falles zusätzliche Erhebungen erforderlich sind, sind diese Erhebungen vom Vorsitzenden beim BMfLV anzufordern.

§ 6

Einberufung der Sitzungen

- (1) Die Beschwerdekommission ist vom Vorsitzenden nach Terminabsprache mit den Mitgliedern in der Regel mindestens einmal monatlich einzuberufen.
- (2) Auf Verlangen zweier Mitglieder hat der Vorsitzende die Beschwerdekommission innerhalb von 14 Tagen einzuberufen.
- (3) Die Einberufung, die die Tagesordnung der Sitzung zu enthalten hat, ist schriftlich auszufertigen und den Mitgliedern der Beschwerdekommission sowie den beratenden Organen spätestens acht Tage vor dem Sitzungstermin zuzustellen.
- (4) Dem Einberufungsschreiben sind für jedem der zu behandelnden Beschwerdefälle die Sachverhaltsdarstellung samt Stellungnahme des BMfLV und allenfalls eine Mitteilung über im Wege der Dienstaufsicht bereits getroffene Maßnahmen, sowie nach Möglichkeit ein Vorschlag des Vorsitzenden für die Beschußfassung der Kommission anzuschließen.
- (5) Im Falle von Anträgen des BMfLV gemäß § 28 b Abs. 8 WG sind der Tagesordnung die Ergebnisse allfälliger zusätzlicher Erhebungen im Sinne des § 4 Abs. 8 anzuschließen.
- (6) Steht bei Einberufung der Sitzung das Vorliegen einer Verhinderung im Sinne des § 1 Abs. 3 bereits

fest, so ist die Einberufung dem entsprechenden Ersatzmitglied zuzustellen.

Ergibt sich die Verhinderung später, so ist der verhinderte Vertreter verpflichtet, das Einberufungsschreiben samt Beilagen dem Ersatzmitglied zu übermitteln und den Vorsitzenden von seiner Verhinderung zu verständigen.

§ 7

Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt nach Erschöpfung der Tagesordnung die Sitzung. Er kann sie für kurze Zeit unterbrechen oder vertagen; der neue Termin ist sofort festzusetzen.
- (2) Im Falle seiner kurzfristigen Verhinderung kann der Vorsitzende ein anderes Mitglied mit den im Abs. 1 genannten Aufgaben betrauen.
- (3) Die Beschwerdekommission kann eine Abänderung oder Ergänzung der Tagesordnung beschließen.
- (4) Die Beschwerdekommission beschließt, ob eine Beschwerde aus den im § 4 Abs. 2 angeführten Gründen zurückzuweisen ist, sowie darüber, ob ein Verfahren wegen Zurückziehung einer Beschwerde oder aus anderen Gründen einzustellen ist.
- (5) Soferne nicht nach Abs. 4 eine Zurückweisung oder Einstellung des Verfahrens beschlossen wird, hat die Beschwerdekommission die Beschwerden und die durchgeführten Erhebungen zu prüfen und über die Erledigung der Beschwerden Empfehlungen zu beschließen. Sind in Angelegenheiten, die Gegenstand einer Beschwerde bilden, bereits Maßnahmen durch das BMfLV

- 19 -

oder dessen Organe getroffen worden, so ist ferner darüber zu beschließen, ob diese Maßnahmen als ausreichend erachtet werden.

- (6) Zur Stellung von Anträgen für Beschlüsse der Beschwerdekommission sind die Mitglieder berufen.
- (7) Den beratenden Organen ist ebenso wie allen Mitgliedern das Wort zu erteilen, sooft sie sich zum Worte melden. Die beratenden Organe sind überdies verpflichtet, auf Befragen durch Mitglieder Auskünfte zu erteilen.
- (8) Hält ein Mitglied weitere Erhebungen, insbesondere eine Überprüfung an Ort und Stelle die Anhörung von Beschwerdeführern oder Beschwerdebezogenen oder die Heranziehung von Zeugen und Sachverständigen für erforderlich, so hat es einen entsprechenden Antrag zu stellen, über den sofort Beschluß zu fassen ist. Die Beschwerdekommission hat gleichzeitig die Frist für die Durchführung des Beschlusses festzusetzen.
- (9) Die von der Beschwerdekommission gemäß Abs. 4 oder Abs. 5 gefaßten Beschlüsse sind von den bei der Beratung anwesenden Mitgliedern zu unterfertigen und dem BMfLV zuzuleiten.
- (10) Die Bestimmungen der Absätze 6-9 sind auf das Verfahren bei Beschlußfassung über eine Stellungnahme der Kommission gemäß § 28b Abs. 8 WG sinngemäß anzuwenden.
- (11) Die Sitzungen der Beschwerdekommission sind nicht öffentlich.

§ 8

Sitzungsprotokoll

- (1) Über jede Sitzung der Beschwerdekommission ist vom

- 20 -

Schriftführer ein Protokoll zu verfassen, in dem die Teilnehmer an der Sitzung und alle in der Sitzung gefaßten Beschlüsse festzuhalten sind und dem eine Ausfertigung der Tagesordnung anzuschließen ist.

- (2) Bei Beschlüssen, die nicht einstimmig gefaßt werden, sind die Für- und Gegenstimmen zu protokollieren. Jedes Mitglied kann eine ausführliche Darstellung der von ihm für oder gegen einen Antrag geltend gemachten Gründe zu Protokoll bringen lassen.
- (3) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden auf seine Richtigkeit zu prüfen, von diesem und vom Schriftführer zu unterfertigen. Es ist bei der nächstfolgenden Sitzung zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

§ 9

Jahresbericht

- (1) Bis Ende Jänner jeden Jahres ist den Mitgliedern der Beschwerdekommission vom Vorsitzenden ein Entwurf des Berichtes über die Tätigkeit und die Empfehlungen der Beschwerdekommission im abgelaufenen Jahre (§ 6 Abs. 5 des Wehrgesetzes) zuzuleiten.
- (2) Ergeben sich aus der Behandlung von Beschwerden Empfehlungen oder Wahrnehmungen, die über den Einzelfall hinaus Bedeutung haben, sind diese zur Vorbereitung des Jahresberichtes nach Weisung des Vorsitzenden vom Schriftführer in einem Vermerk aufzunehmen.
- (3) Der unter Berücksichtigung allfälliger Anregungen der Mitglieder ausgearbeitete endgültige Jahres-

- 21 -

bericht ist nach Beschußfassung durch die Beschwerdekommission bis spätestens 1. März dem Bundesminister für Landesverteidigung zu übermitteln.

- 22 -

Statistik

1. Übersicht über die im Jahre 1977 eingebrachten 144 Beschwerden gegliedert nach Sachgruppen und Personenkreisen. (Siehe Seite 27 u. 28)

Zusätzlich lagen die in Klammern angeführten Beschwerden aus dem Jahre 1976 vor.

Personenkreis	S a c h g r u p p e n					
	I	II	III	IV	V	
Berufsoffiziere	4	3	1(1)	2(1)	1	11 (2)
Unteroffiziere	7(1)	3	8(1)	4(1)	1	23 (3)
zvS Chargen	2	-	4	1	-	7
Wehrpflichtige des oPD und zoPD	13	1	6(1)	22(1)	11(1)	63 (3)
Wehrpflichtige d.Res., die den Grundwehrdienst bereits abgeleistet haben	7	6(1)	4(3)	6(1)	1	24 (5)
Sonstige Beschwerdeberechtigte	-	-	-	-	-	--
Nichtberechtigte Personen	3	3	2	-(1)	-	8 (1)
Anonyme	6	-	2	-	-	8
Summe	32(2)	16(4)	37(4)	35(1)	14(2)	144 (14)

- 23 -

2. Übersicht über die Erledigung der 114 Beschwerden
in den einzelnen Sitzungen.

Sitzung	<u>A r t d e r E r l e d i g u n g</u>					Summe
	zur Gänze berechtigt	teilweise berechtigt	nicht berechtigt	zurückgewiesen	Verfahren eingestellt wegen Zurückziehung	
124.	--	--	1	2	1	4
125.	1	--	3	3	2	9
126.	1	1	4	5	1	12
127.	--	--	--	1	--	1
128.	2	5	4	--	--	11
129.	1	3	--	2	1	7
130.	7	4	2	3	2	18
131.	2	2	6	8	6	24
132.	4	2	6	3	2	17
133.	3	1	1	--	1	6
134.	--	1	1	1	2	5
	21	19	28	28	18	114

- 24 -

3. Übersicht über die im Kalenderjahr 1977 erledigten
Beschwerden gegliedert nach Sachgruppen (siehe
Seite 27, 28) und Personenkreisen.

Personenkreis	Sachgruppen					Summe
	I	II	III.	IV	V	
Berufsoffiziere	4	3	2	3	1	13
Unteroffiziere	7	3	6	5	1	22
zvS Chargen	-	-	2	1	-	3
Wehrpflichtige des oPD und zOPD	12	1	11	3	12	39
Wehrpflichtige d.Res., die den Grundwehrdienst bereits abge- leistet haben	4	4	5	7	-	20
Sonstige Be- schwerdeberech- tigte	-	-	-	-	-	--
Nichtberechtig- te Personen	3	3	2	1	-	9
Anonyme	6	-	2	-	-	8
Summe	36	14	30	20	14	114

- 25 -

**4. Übersicht über die im Kalenderjahr 1977 erledigten
Beschwerden gegliedert nach Art der Erledigung
und Personenkreisen.**

Personenkreis	Art der Erledigung					Summe
	B	TB	KB	ZW	ZG	
Berufsoffiziere	-	4	3	4	2	13
Unteroffiziere	4	3	6	3	6	22
zvS Chargen	-	-	2	-	1	3
Wehrpflichtige des oPD und aoPD	16	10	6	2	5	39
Wehrpflichtige d.Res., die den Grundwehrdienst bereits abge- leistet haben	1	2	11	2	4	20
Sonstige Be- schwerdeberech- tigte	-	-	-	-	-	--
Nichtberech- tigte Personen	-	-	-	9	-	9
Anonyme	-	-	-	8	-	8
Summe	21	19	28	28	18	114

Legende:

B = Berechtigung

TB = teilweise Berechtigung

KB = keine Berechtigung

ZG = zurückgezogene Beschwerden

ZW = zurückgewiesene Beschwerden

- 26 -

5. Übersicht über die am 31. Dezember 1977 noch in
Bearbeitung befindlichen 44 Beschwerden

Personenkreis	S a c h g r u p p e n					Summe
	I	II	III	IV	V	
Berufsoffiziere	-	-	-	-	-	-
Unteroffiziere	1	-	3	1	-	4
zvS Chargen	2	-	2	-	-	4
Wehrpflichtige des oPD und aoPD	1	-	6	20	+) 1	29
Wehrpflichtige d.Res., die den Grundwehrdienst bereits abge- leistet haben	3	3	-	-	1	7
Sonstige Be- schwerdeberech- tigte	-	-	-	-	-	-
Nichtberech- tigte Personen	-	-	-	-	-	-
Anonyme	-	-	-	-	-	-
Summe	7	3	11	21	2	44

+) 20 gleichlautende Beschwerden.

- 27 -

6. Einteilung der Beschwerden in Sachgruppen

Um die häufigsten Beschwerdegründe zusammenzufassen wurde folgende Einteilung in Sachgruppen vorgenommen:

Sachgruppe I: Fehlerhaftes Verhalten Vorgesetzter und Ranghöherer:

Mißbrauch der Dienststellen, erzieherisch nicht gerechtfertigte Ausbildungsmethoden bzw. Maßnahmen, Beleidigungen und sonstige Ungehörigkeiten gegenüber Untergebenen und Rangniederern, fehlerhaftes Verhalten bei Eingaben, Überschreitung von disziplinarrechtlichen Befugnissen, Verletzung von Verfahrensvorschriften, Vernachlässigung der Obsorgepflicht, nicht wohlwollende, nicht fürsorgliche und ungerechte Verhaltensweisen, psychologisch unrichtiges Verhalten, Eingriffe in dienstliche Befugnisse u.dgl.

Sachgruppe II: Angelegenheiten der Ausbildung und des Dienstbetriebes:

Militärische Laufbahn, militärische Führerscheine und sonstige Prüfungen, Präsenzdienstangelegenheiten (Einberufung, Aufschiebung, Entlassung), Wachdienst, Ausgang und Dienstfreistellung, sonstige Ausbildungsangelegenheiten.

Sachgruppe III:Personalangelegenheiten:

Allgemeine Personalangelegenheiten, insbesondere Benachteiligungen bei Beförderungen, Überstellung in andere Verwendungsgruppen, Dienstpostenbewertung, Versetzungen, Dienstbeschreibungen und Dienstbeurteilungen, Urlaub und Karenzurlaub, Dienstzu teilungen und dgl.

Sachgruppe IV:Versorgungsangelegenheiten:

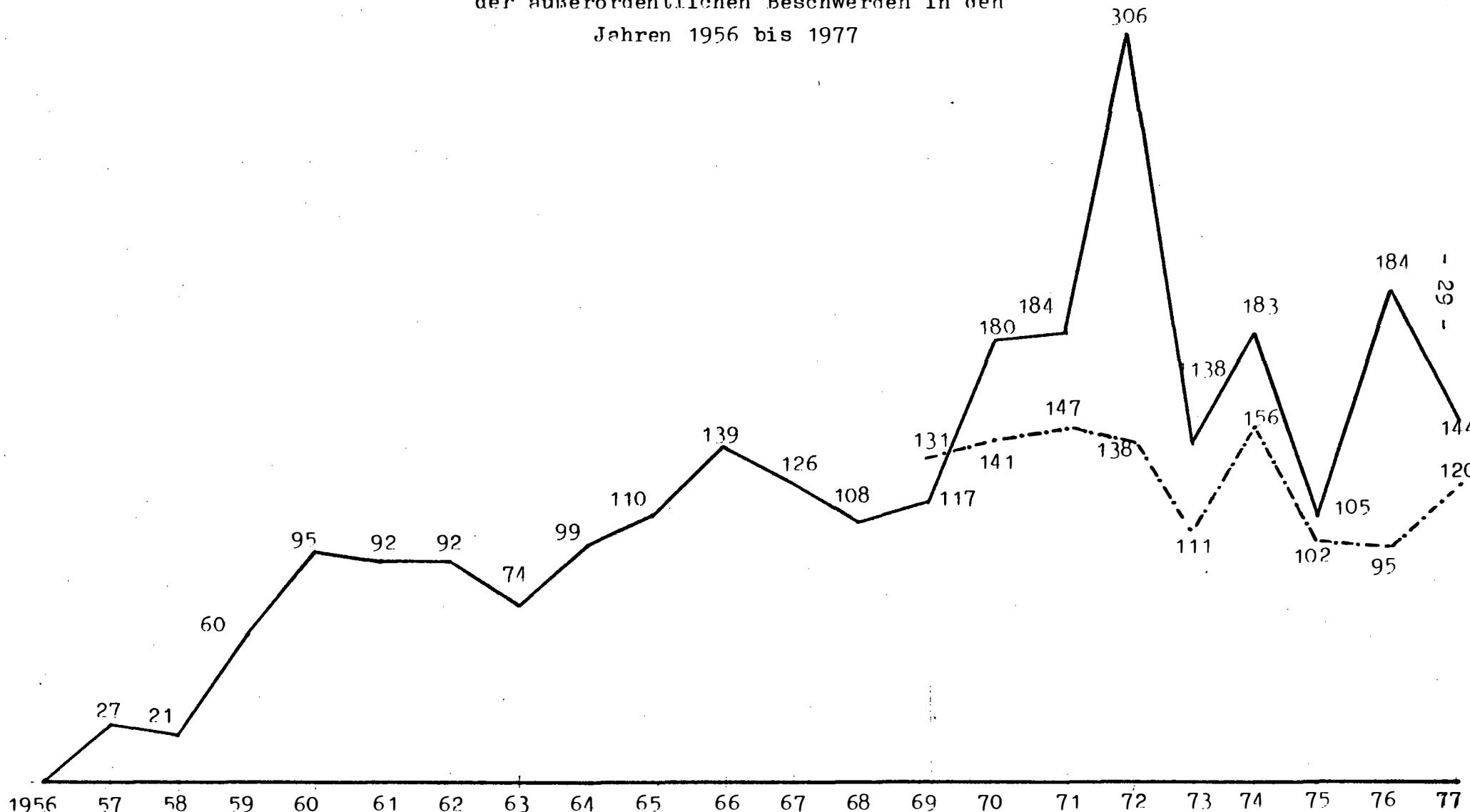
Unzulänglichkeiten in der Verpflegung, verspätete Auszahlung von Bezügen, Gehältern und sonstige Nebengebühren, mangelnde ärztliche Betreuung, Mängel in der Bekleidung, Unzukämmlichkeiten bei Vergütung von Fahrtkosten und Auszahlung des Familienunterhaltes.

Sachgruppe V:Sonstiges:

Mängel an militärischen Objekten, Bauwesen, Wohnungsvergaben, Kantinen angelegenheiten, Soldatenvertretungs angelegenheiten und dgl.

7. G E S A M T Ü B E R S I C H T

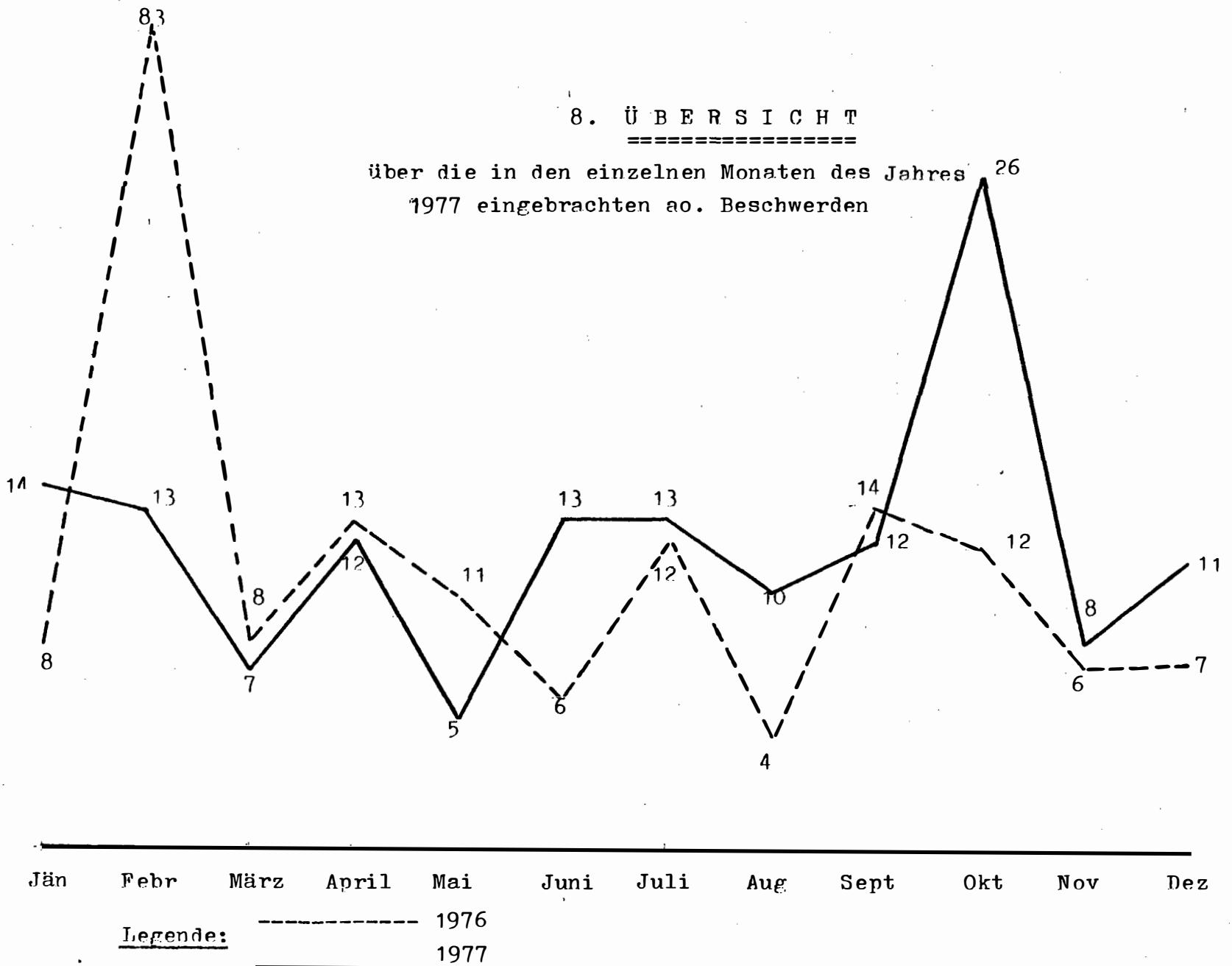
der außerordentlichen Beschwerden in den
Jahren 1956 bis 1977



L i e g e n d e: -----

= Reduzierte Anzahl an Beschwerden, wenn man gleichlautende Beschwerden nur als
je 1 Beschwerde auffaßt.

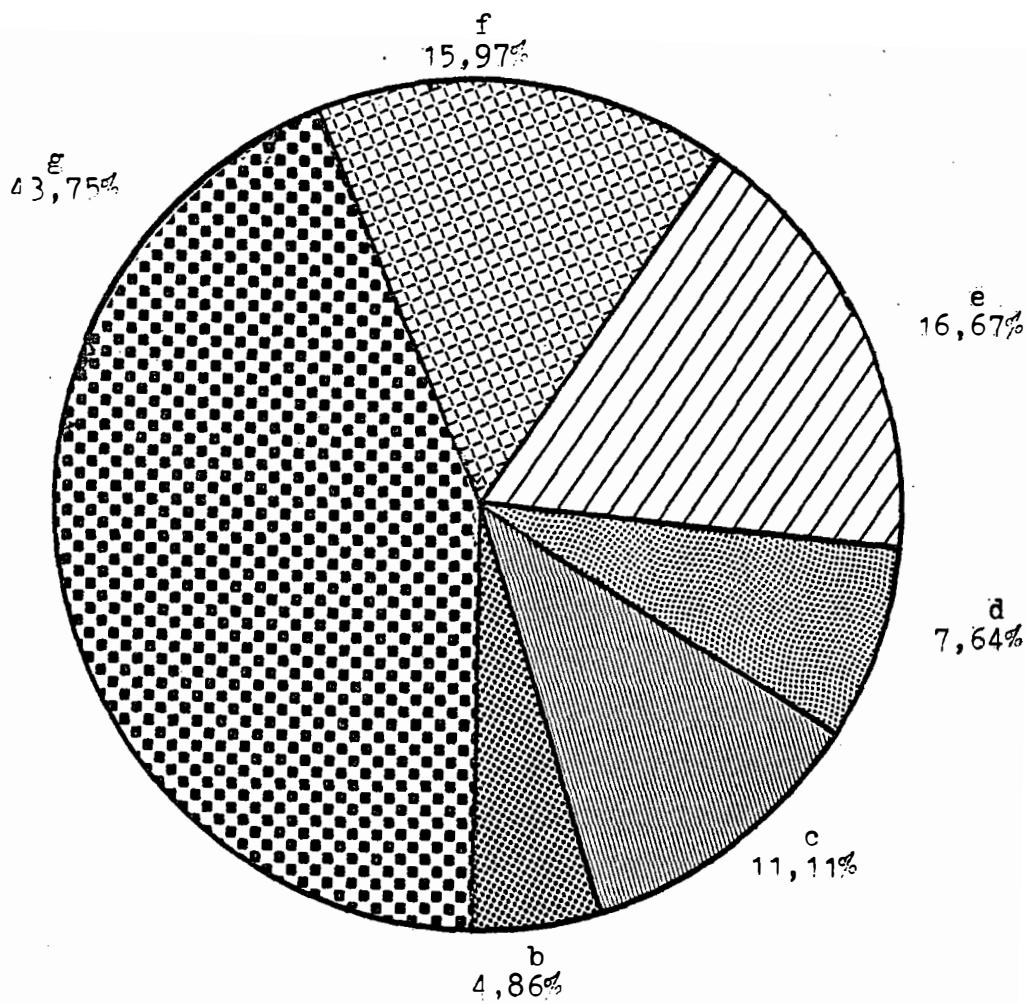
- 30 -



- 31 -

9. Darstellung

des Personenkreises der Beschwerdeführer in
Prozenten im Verhältnis zu den
im Jahre 1977 eingebrachten so. Beschwerden



Legende:

- a = Sonstige Beschwerdeberechtigte (Stellungspflichtige) (0)
- b = zvS Chargen (7)
- c = Nichtberechtigte und anonym (16)
- d = Berufsoffiziere (11)
- e = Wehrpflichtige der Reserve, die den Grundwehrdienst abgeleistet haben (24)
- f = Unteroffiziere (Beamte und VB in UO-Funktion, zvS UO) (23)
- g = Wehrpflichtige des ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes (63)

Bemerkung: Die in den Klammern () befindlichen Zahlen zeigen die Anzahl der Beschwerdeführer

- 32 -

10. ÜBERSICHT
=====

über die Art der Erledigung der
Beschwerden

Legende:

- a) Anzahl der erledigten
Beschwerden
- b) zur Gänze berechtigt
- c) teilweise berechtigt
- d) nicht berechtigt
- e) zurückgewiesen
- f) Verfahren wegen Zurück-
ziehung der Beschwerde
eingestellt

a)
114

